

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen



Vorname/Name Schülerin/Schüler

Name Klassenlehrperson/Klasse

1 Tag / 2 Tage ab (Datum)

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern

Gemäss §30 der Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Es gelten folgende Richtlinien:

- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen spätestens 1 Schultag vor der geplanten Absenz schriftlich der Klassenlehrperson mit. Beim Bezug im Anschluss an Ferien muss die Klassenlehrperson vor Ferienbeginn informiert werden.
- Die Jokertage können tageweise einzeln oder zusammengefasst bezogen werden.
- Halbe Schultage gelten als ganze Jokertage. Ein Jokertag kann nicht auf zwei halbe Tage aufgeteilt werden.
- Nicht benutzte Jokertage verfallen und können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- An besonderen Schul- oder Klassenanlässen dürfen keine Jokertage bezogen werden. Als besondere Schulanlässe gelten Besuchstage, Sporttage, Projekttag und -wochen, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager. Am ersten Schultag des neuen Schuljahres dürfen neu in den Kindergarten oder in die Primarschule eintretende Kinder keinen Jokertag beziehen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisung der Lehrperson zum Nacharbeiten des verpassten Unterrichtsstoffes verpflichtet.
- Die Klassenlehrperson führt über den Bezug von Jokertagen Buch.

Hagenbuch, 27. Oktober 2015

Primarschulpflege Hagenbuch